

natureplus e.V.

Grundlagenrichtlinie 5003

## **Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe**

Ausgabe: April 2015

zur Vergabe des Qualitätszeichens





# Grundlagenrichtlinie 5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe

Version: April 2015

Seite 2 von 2

## Naturschutz bei nicht erneuerbaren Ressourcen und Renaturierung von Abbauflächen

- 1) Bei der Verwendung von mineralischen Rohstoffen sollen vorrangig vorhandene oder erschließbare Sekundärrohstoffe (z.B. Rückbaustoffe, aufbereitetes Abbruchmaterial, REA-Gipse u.ä.) eingesetzt werden. Nicht erneuerbare natürliche Rohstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn für die Herstellung der zu zertifizierenden Produkte Sekundärrohstoffe innerhalb ökologisch vertretbarer Transportdistanzen nicht oder in nicht ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind. Der Hersteller muss seine Situation hinsichtlich der derzeitigen und möglichen künftigen Verfügbarkeit offen legen und ggf. konkrete Planungen vorlegen, wann und in welchem Umfang er natürliche Rohstoffe durch Sekundärrohstoffe ersetzen wird.
- 2) Beim Abbau von natürlichen mineralischen Rohstoffen müssen die gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Naturschutz eingehalten werden. Der Hersteller hat hierfür entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- 3) Durch den Abbau natürlicher mineralischer Rohstoffe (Primärrohstoffe) dürfen die Schutzziele von gesetzlich national oder international geschützten oder schützenswerten Gebieten nicht beeinträchtigt werden. natureplus hört dann, wenn die Produkte in bedeutendem Umfang aus Primärrohstoffen bestehen und Hinweise auf Naturschutzkonflikte vorliegen, die anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen der Zertifizierung zu den Abbaubedingungen an.
- 4) Renaturierung: Der Hersteller erbringt den Nachweis von Vorkehrungen zum Schutz der Natur, des Grundwassers, der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit. Die Renaturierung der Abbauflächen muss analog den Regelungen der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie (RL 92/43/EWG vom 21.5.1992; RL 79/409/EWG vom 2.4.1979; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000) erfolgen. Es gilt insbesondere das Verschlechterungsverbot und die Verpflichtung zur Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Die Einhaltung der Pflege- und Entwicklungsziele muss nachhaltig sichergestellt und der natürlichen Entwicklung angepasst werden, dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen. Der Hersteller hat darzulegen, inwieweit durch Renaturierungsmaßnahmen der aufgelassenen Flächen ihre ökologische Qualität gegenüber dem Zustand vor dem Abbau verbessert wurde.